

Garagenordnung:

1. Für die Sauberkeit des Mietbereiches ist jeder Mieter selbst verantwortlich Evtl. auftretende Ölflecken oder andere Verunreinigungen sind sofort mit geeigneten Mitteln zu entfernen.
2. Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - a) Das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Feuer und Licht,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen, Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen.
3. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden.
4. Türen und Fenster der Einstellräume sind stets geschlossen zu halten.
5. Der Garagenhof sowie Aus- und Durchfahrten sind im Interesse aller Mieter freizuhalten.
6. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
7. Das Spielen von Kindern im Bereich der Mietsache ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Es ist ferner Sorge dafür zu tragen, dass diese nicht die Mieträume oder das Eigentum Dritter beschmutzen oder beschädigen. Eltern haften insoweit für ihre Kinder.